

14. Dez. 1978

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

G e s e t z

über die Behördenzuständigkeit
zur Ausübung der Diensthoheit über
die Landeslehrer für öffentliche
land- und forstwirtschaftliche Be-
rufs- und Fachschulen (NÖ Land-
und forstwirtschaftliches Landes-
lehrer-Diensthoheitsgesetz)

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhegenuß aus einem solchen Dienstverhältnis haben, obliegt den in diesem Gesetz bezeichneten Dienstbehörden.

§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

Der Landesregierung obliegen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 bis 12 - alle Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen.

2. ABSCHNITT

LEISTUNGSFESTSTELLUNGSBEHÖRDEN

§ 3

Leistungsfeststellungskommission

(1) Zur Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den gemäß § 77 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI. 5025-0, bestellten Schulaufsichtsorganen, sowie sechs land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern zusammen.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben zu bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommission oder seinem Stellvertreter als Senatsvorsitzendem,
- b) einem landwirtschaftlichen Schulaufsichtsbeamten als Berichterstatter und
- c) einem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(4) Jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission darf mehreren Senaten angehören.

(5) Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission hat mit seinem Stellvertreter jeweils bis zum 15. September jeden Kalenderjahres für die Dauer des laufenden Schuljahres die Senate zu bilden, die Geschäfte unter diese zu verteilen und zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Bei der Bildung der Senate ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Schulart (Berufs- oder Fachschule) des für die Leistungsfeststellung in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers angehören;

im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat dies darüberhinaus ein Lehrer desselben Bekenntnisses zu sein.

(6) Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission hat im Falle des § 10 Abs. 3 Änderungen der Geschäftseinteilung auch während des laufenden Schuljahres vorzunehmen.

(7) Die Einberufung der Senate (Abs. 3 bis 6) sowie jener Kommissionsmitglieder, die im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes einzutreten haben, obliegt dem Senatsvorsitzenden. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt abzugeben.

(8) Senatsmitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Dienstvorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers mitgewirkt haben.

§ 4

Leistungsfeststellungsoberkommission

(1) Zur Entscheidung über Berufungen von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern gegen Leistungsfeststellungsbescheide (§ 3 Abs. 1) ist beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, drei weiteren Landesbeamten sowie sechs land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern zusammen.

(3) Die Leistungsfeststellungsoberkommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben zu bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungsoberkommission oder seinem Stellvertreter als Senatsvorsitzendem,
- b) einem Landesbeamten als Berichterstatter und
- c) drei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

3. ABSCHNITT

DISZIPLINARBEHÖRDEN UND DISZIPLINARANWALT

§ 5

Zuständigkeitsbestimmungen

Für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind folgende Disziplinarbehörden zuständig:

1. das Amt der Landesregierung zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§§ 72 und 91 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes);
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen sowie zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen oder Disziplinarverfügungen(Z.1);
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.

§ 6

Disziplinarcommission

(1) Zur Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 5 Ziffer 2 ist beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarcommission einzurichten.

(2) Die Disziplinarkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei weiteren Landesbeamten sowie sechs land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern zusammen.

(3) Die Disziplinarkommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben zu bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder seinem Stellvertreter als Senatsvorsitzendem sowie
- b) einem Landesbeamten und einem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(4) Jedes Mitglied der Disziplinarkommission darf mehreren Senaten angehören.

(5) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat mit seinem Stellvertreter jeweils bis zum 15. September jeden Kalenderjahres für die Dauer des laufenden Schuljahres die Senate zu bilden, die Geschäfte unter diese zu verteilen und zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Bei der Bildung der Senate ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Schulart (Berufs- oder Fachschule) des Beschuldigten, im Verfahren gegen einen Religionslehrer überdies auch demselben Bekenntnis angehören.

(6) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat im Falle des § 10 Abs. 3 Änderungen der Geschäftseinteilung auch während des laufenden Schuljahres vorzunehmen.

(7) Die Einberufung der Senate (Abs. 3 bis 6) sowie jener Kommissionsmitglieder, die im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes einzutreten haben, obliegt dem Senatsvorsitzenden. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder der Vorsitzende anordnet. Über Schuld und Strafe ist getrennt abzustimmen. Bei der Bemessung des Strafausmaßes hat auch dasjenige Mitglied mitzustimmen, das die Schuldfrage verneint hat. Falls ein Beschluß über das Strafausmaß mit Stimmenmehrheit nicht zustandekommt, werden die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächstmildere solange zugezählt, bis sich für ein Strafausmaß eine Mehrheit ergibt. Die Strafe der Entlassung kann nur einstimmig verhängt werden.

§ 7

Disziplinaroberkommission

- (1) Zur Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 5 Ziffer 3 ist beim Amt der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission einzurichten.
- (2) Die Disziplinaroberkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, drei weiteren Landesbeamten sowie sechs land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern zusammen.
- (3) Die Disziplinaroberkommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben zu bestehen aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission oder seinem Stellvertreter als Senatsvorsitzendem sowie
 - b) zwei Landesbeamten und zwei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern
- (4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Disziplinaranwalt

Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung die erforderliche Anzahl von Disziplinaranwälten sowie deren Stellvertreter zu bestellen.

Die Disziplinaranwälte (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein. Die Bestimmungen des § 9 sind sinngemäß anzuwenden.

4. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGSFESTSTELLUNGS- UND DISZIPLINARBEHÖRDEN

§ 9

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu den Leistungs-
feststellungs- und Disziplinarbehörden

- (1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden dürfen nur öffentlich-rechtlich Bedienstete bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft zu Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder des Zivildienstes.
- (3) Die Mitgliedschaft zu Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.
- (4) Ein Mitglied der Leistungsfeststellungskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied der Leistungsfeststellungsoberkommission, ein Mitglied der Disziplinarcommission nicht gleichzeitig Mitglied der Disziplinaroberkommission sein.

§ 10

Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden - soweit sie nicht kraft Gesetzes berufen sind - mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer

von vier Jahren (Funktionsperiode) zu bestellen. Die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 2 aus dem Kreis dieser Lehrer, die Vorsitzenden, die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie die weiteren zu bestellenden Mitglieder aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten beim Amt der Landesregierung zu entnehmen.

(2) Vor Bestellung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ist dem auf Grund des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967, gewählten Zentralausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amte der Landesregierung Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung die erforderlichen Mitglieder aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer namhaft zu machen.

(3) Im Bedarfsfalle (§ 9 Abs. 2 und 3) sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die Dauer der Verhinderung bzw. der restlichen Funktionsperiode zu ergänzen.

§ 11

Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Kommissionsmitglieder haben in Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Der Dienstgeber darf die Kommissionsmitglieder wegen ihrer in Ausübung ihres Amtes gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung ziehen.

(2) Der Berufung in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Einberufung zu den Sitzungen der Senate.

174
(611)

5. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung gemäß Art. II des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.262/1978, ist von der Landesregierung zu erlassen.

(2) Die Funktionsperiode der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission, der Disziplinkommission sowie der Oberkommissionen endet mit der Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 3.

(3) Die gemäß §§ 3, 4, 6 und 7 vorgesehenen Kommissionen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

§ 13

Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

Die Verordnung über die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen ist von der Landesregierung zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr.1/1968, außer Kraft.
Auf Grund des Art 21 des Landesverfassungsgesetzes